

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 144-Klosterhof-

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 144 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 144 -Klosterhof- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung im Plangebiet und die Realisierung der Wohn- und Geschäftsbebauung „Klosterhof“ geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Umfeld der ehemaligen Kreisverwaltung und späteren Polizeigebäudes zwischen dem ehemaligen Franziskanerkloster, der Orsaystraße und der Burgstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.10.2011 bis einschließlich 18.11.2011

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 22.09.2011

In Vertretung

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter